



13. Juni 2008
62. Jahrgang

23

Förderer des HV Westfalen hummel

Amtliches Organ des Handballverbandes Westfalen

Geschäftsstelle Strobelallee 56 • 44139 Dortmund • Telefon 0231 57 34 55 • Telefax: 0231 57 21 39

www.handballwestfalen.de • E-mail geschaeftsstelle@handballwestfalen.de Bankverbindung Stadtsparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) 301 021 992

Handballverband Westfalen

Kreis Dortmund (9)

Zulassung einer JSG

Die Zulassung einer Jugendspielgemeinschaft (mit der männlichen Jugend A) wird ab der Spielsaison 2008/2009 erteilt. Name der Jugendspielgemeinschaft: JSG Husen-Kurl/Brechten (09066). An der Spielgemeinschaft beteiligen sich die Stammvereine TV Eintracht Husen-Kurl (09024) und TV Brechten (09007).

Spielgemeinschaftsleiter: Thorsten Brünger, Peddenbrink 22, 44339 Dortmund, Telefon:

0231/802933, Mobil: 0163 / 6382933, e-Mail:

thorsten.bruenger@tvbrechten.de

Hinweis: Bitte daran denken, die Spielausweise zu erneuern! Nicht mehr benötigte Spielausweise sind der WHV-Geschäftsstelle zurückzugeben.

Stroband / Jahnke / Gohmann

Kreis Iserlohn / Arnsberg (10)

Auflösung einer SG

Die Spielgemeinschaft HVE Holzen/Villigst/Ergste (10045) wird mit Ablauf der Spielsaison 2007/2008 aufgelöst. Der Stammverein TuS Holzen-Sommerberg stellt den Spielbetrieb zunächst ein. Die Stammvereine TuS Westf.Villigst und SG Eintracht Ergste übernehmen den gesamten Spielbetrieb in die neue Spielgemeinschaft HVE Villigst-Ergste.

Hinweis: Bitte daran denken, die Spielausweise zu erneuern! Nicht mehr benötigte Spielausweise sind der WHV-Geschäftsstelle zurückzugeben.

Stroband / Jahnke / Eggert

Zulassung einer SG

Die Zulassung einer Spielgemeinschaft (mit der gesamten Handballabteilung) wird ab der Spielsaison 2008/2009 erteilt. Name Spielgemeinschaft: HVE Handballvereinigung Villigst-Ergste (10055). An der Spielgemeinschaft beteiligen sich die Stammvereine TuS Westfalia Villigst und SG Eintracht Ergste. Spielgemeinschaftsleiter: Bernd Abrahams, Auf der Böcke 13, 58239 Schwerte, Telefon: (p) 02304 / 73376, (d) 02304 / 729-92, Fax: 02304 / 78634, Mobil: 0171 / 2213437, e-Mail:

bernd.abrahams@versanet.de

Jugendwart: Oliver Grabenstein,
Rembrandtweg 4, 58239 Schwerte, Telefon: (p) 02304 / 70796,
Mobil: 0171 / 2313465, e-Mail:
o-grabenstein@versanet.de

Hinweis: Bitte daran denken,

die Spielausweise zu erneuern! Nicht mehr benötigte Spielausweise sind der WHV-Geschäftsstelle zurückzugeben.

Stroband / Jahnke / Eggert

Bezirk Nord

Frauenwartin

Vom 16.06. bis zum 06.07.2008 befinde ich mich in Urlaub. Bei dringenden Angelegenheiten bitte an Wolfgang Budde wenden. (SIS-Verantwortlicher Bezirk Nord, Anschrift im SIS). Ab 07.07. 2008 bin ich wieder wie gewohnt erreichbar.

Klöpper

Kreis Münster

Vorsitzender

Der DJK SC Nienberge e.V. beantragt die Aufnahme in den Handballkreis Münster. Sollte es gegen diesen Aufnahmewunsch begründete Einwendungen geben, so sind diese bis zum 01.07.08 an meine Anschrift zu richten. Der SV Grün - Weiß Münster e.V. beantragt die Aufnahme in den Handballkreis Münster. Sollte es gegen diesen Aufnahmewunsch begründete Einwendungen geben, so sind diese bis zum 01.07.08 an meine Anschrift zu richten.

Schäfer

Förderer des HV Westfalen Breiten- und Leistungssport



Durchführungsbestimmungen für die Pokalspiele 2008/2009 der Frauen und Männer des HV Westfalen

Neben den "Spieltechnischen Bestimmungen" (Teil II der DB für die Meisterschaft 2008/2009) gelten folgende Regeln:

I. Allgemeines

An den Pokalspielen können mehrere Mannschaften eines Vereins teilnehmen. Spieler/innen sind in der Mannschaft festgespielt, in der sie zuerst an einem Pokalspiel teilgenommen haben. An den Pokalrunden des HV sind jeweils 2 Frauen und Männermannschaften der Kreise sowie die Regionalliga-Absteiger teilnahmeberechtigt.

II. Modus

Die Teilnehmer sind inzwischen ermittelt und die Spielpaarungen ausgelost, terminiert und im SIS sowie im WH veröffentlicht. Soweit die Auslosung Spielpaarungen von Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen ergab, erhielten die klassenniedrigeren Mannschaften Heimrecht (es gilt die abgelaufene Saison!).

III. Spieltechnik

Die Anwurfdaten sind von den Vereinen im SIS einzugeben. Im Einvernehmen der beiden Spielpartner können Spiele vom festgelegten Spieldatum vorgezogen werden (z.B. auf einen Wochentag). Eine Spielverlegung auf einen späteren Termin als festgelegt ist nicht zulässig. Ein Heimrechttausch ist im Einvernehmen beider Spielpartner möglich. Spielbeginn ist wochentags und samstags spätestens um 20.00 Uhr, sonntags spätestens um 17.00 Uhr.

Tritt eine der gemeldeten Mannschaften zu einem Pokalspiel nicht an oder meldet sich nach der Meldung wieder ab, so wird der Verein gemäß § 25 RO mit einer Geldbuße von 125,00 € belegt, von der 50 % dem zugelosten Spielpartner zuerkannt werden.

IV. Organisation

Spielleitende Stellen für die angegebenen Pokalrunden sind die Frauenspielwartin und der Männerspielwart des HV. Der Originalspielbericht ist am Spieltag an die spielleitenden Stelle und die Spielberichtskopie an den HV-Schiedsrichterwart Hermann-Josef Grosfeld zu schicken.

Die Ergebnisse der Pokalspiele sind vom Heimverein unmittelbar nach Spielschluss im SIS einzugeben.

Die Schiedsrichteransetzungen für die 1. Runde werden im SIS veröffentlicht. Für die 2. Runde der Frauen sind SR-Einladungen entsprechend den SIS-Ansetzungen erforderlich (Rückantwortkarte!).

V. Wirtschaftliche Bestimmungen

Bei allen Pokalspielen muss von den Zuschauern Eintrittsgeld erhoben werden. Die Höhe bestimmt der Heimverein. Vereinsmitglieder und Dauerkartenbesitzer haben keine Vergünstigungen. Freien Eintritt erhalten die Spieler und Offiziellen des Gastvereins, höchstens aber die laut Regel 4:1/4:2 zulässige Zahl (14 Spieler und 4 Offizielle).

Der Heimverein ist verpflichtet, eine Abrechnung über die Einnahmen aufzustellen. Der Gastverein ist berechtigt, die Höhe der Einnahmen zu kontrollieren. Die Spielleitende Stelle kann die Vorlage der Abrechnung verlangen. Von der Gesamteinnahme darf die Mehrwertsteuer abgezogen werden, wenn der Verein steuerpflichtig ist. Die verbleibende Einnahme wird im Verhältnis 50:50 zwischen den beiden Vereinen geteilt. Der Heimverein trägt die Kosten für die Halle, den Sanitätsdienst, die Werbung und die Schiedsrichter, der Gastverein seine Reisekosten. Der HVW verzichtet bei den Pokalspielen auf einnahmebezogene Spielbeiträge.

VI. Sonstiges

Die Benutzung von Fingerharz oder anderen Klebemitteln ist verboten. Auf die WHV-Zusatzbestimmungen (Ziffer 2 zu § 25 RO) wird verwiesen. Darüber hinaus sind die Weisungen der Halleneigner einzuhalten. Allen Vereinen wird dringend empfohlen, für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen. Neben diesen Bestimmungen gelten die Satzung des HVW, die Ordnungen des DHB und WHV (einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen und der Abschnitte A -C) sowie die Internationalen Handballregeln, Ausgabe 8/05.

Für das Präsidium: Stroband

Für die TK: Brinkis, Alberternst, Beimesche

Durchführungsbestimmungen der Meisterschaften im Hallenhandball Spielsaison 2008/2009

für den vom HV Westfalen geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und Jugend

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Es gelten die Satzung des HV Westfalen und die Ordnungen des DHB und WHV einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV, sowie die Abschnitte A - C der WHV-Bestimmungen zur SpO des DHB. Achtung: Es gilt die SpO
- 2. Diese Durchführungsbestimmungen gelten für Männer, Frauen und Jugend. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung (RO) geahndet.
- 3. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln, Ausgabe 1.8.2005, in der für den Bereich des DHB gülti-
- 4. Die Meisterschaftsspielsaison 2008/ 2009 beginnt am 06./07.09.08 für alle Mannschaften (siehe auch "Rahmenspielplan" in der Vorschau auf die Spielsaison 2008/2009 im WH Nr. 04 vom 25. Jan. 08).
- 5. In den Oberligen gilt an Sonntagen 17.00 Uhr als letztmögliche Anwurfzeit. In allen anderen Klassen ist ein Spielbeginn bis 18.00 Uhr möglich, nur im Ausnahmefall später.
- 6. Der HV Westfalen hat die Umsetzung der DHB-Rahmenkonzeption beschlossen. Die dort gemachten Vorgaben einschl. der Regelvorschriften (Stand: Juli 2007) gelten als verbindlich.
- 7. Ebenfalls verbindlich ist die spieltechnische Abwicklung mit dem Handballprogramm SIS.

II. Spieltechnische Bestimmungen

1. Spielleitung

Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt für alle Bezirks- und Landesligen bei den spielteitenden Stellen der Bezirke, für die Verbands- und Oberligen bei den spielleitenden Stellen des HV Westfalen. Eine genaue Aufstellung der Zuständigkeiten wird, falls erforderlich, rechtzeitig veröffentlicht.

2. Hallen

Die Hallen müssen eine Spielfläche von 40 x 20 m mit einer Sicherheitszone von 2 m hinter der Torlinie und 0,5 m neben der Seitenlinie haben. Bei Hallen ohne Zuschauerplätze hinter den Toren sollte der Abstand zur Wand mindestens 1,50 m betragen. Ausnahmen von dieser Regelung müssen bei den spielleitenden Stellen schriftlich beantragt werden und gelten für die jeweiligen Hallen nach Genehmigung bis auf Widerruf bzw. so lange, wie die Ausnahmebedingungen vorliegen.

3. Spielzeitmessung / Hinausstellungen

Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage gem. Regel 2:3 (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärts laufen. Ist eine solche Zeitmessanlage nicht vorhanden, erfolgt die Spielzeitmessung durch eine für alle Beteiligten öffentlich ablesbare Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von 21 cm. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Zeitnehmer. In beiden Fällen ist eine Bekanntgabe der Restspielzeit nicht erforderlich. Die Hinausstellungszeiten sind mit Hilfe der öffentlichen Zeitmessanlage bzw. der Tischstoppuhr zu kontrollieren. Der Zeitpunkt des Beginns der Hinausstellungszeit ist schriftlich vom Sekretär, gut einsehbar für den Zeitnehmer, festzuhalten.

Darüber hinaus hat gem. Regel 18:2 der Zeitnehmer bei Hinausstellungen eine Karte mit dem Ende der Hinausstellungszeit und der entsprechenden Spielernummer zu erstellen und für alle Beteiligten auf dem Zeitnehmertisch deutlich sichtbar aufzustellen. Der Zeitnehmer hat danach nur noch das korrekte Eintreten zu überwachen.

Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Bei Disqualifikationen und Ausschlüssen sind in der entsprechenden Spalte des Spielberichts die genaue Zeit und der Spielstand einzutragen.

4. Einladungen (Mannschaften / Schiedsrichter)

Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen SIS-Spielplan der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter. Diese erhalten vor Beginn der Spielsaison einen persönlichen Ansetzungsplan mit den o.g. Angaben.

5. Schiedsrichter

Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus, so müssen sich Mannschaften der Oberliga, Verbandsliga und Jugend-Oberliga (m.A) gem. § 77 Abs. 1 SpO auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese mindestens dem Landesligakader, Mannschaften der Jugend-Oberliga (m.B), Landes- und Bezirksligen, wenn diese mindestens dem Kreisligakader angehören (vergl. auch WHV-Zusatzbestimmungen, Ziffer 4 zu § 77 SpO). Spiele der Jugendbezirksligen sind auf jeden Fall, notfalls unter der Leitung eines Betreuers, durchzuführen.

Nach den WHV-Bestimmungen ist auf die Gastmannschaft und den Schiedsrichter bis zu 15 Minuten zu warten. Treffen diese noch innerhalb der Wartefrist ein, so ist das Spiel auf jeden Fall durchzuführen.

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern eine von diesen zu verschließende Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können. Ist beides nicht möglich, so übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern.

6. Zeitnehmer / Sekretär

Zu den Spielen aller Klassen bzw. Staffeln stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1. Zeitnehmer und Sekretäre müssen im Besitz eines gültigen Zeitnehmer-/Sekretärbzw. Schiedsrichterausweises sein (SpO § 79 WHV-Zus. Best.), die Schiedsrichter überprüfen dies. Die Gültigkeit der Ausweise wird auf die Dauer von 2 Spieljahren (jeweils ab Juli gerechnet) begrenzt. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang! Die Ausweise sind mind. 15 Minuten vor Spielbeginn den Schiedsrichtern vorzulegen, ausgenommen bei verbandsseitig angesetzten Zeitnehmern und Sekretären. Hinter dem Namenseintrag ist die Ausweisnummer des Zeitnehmers / Sekretärs einzutragen. Bei Vorlage eines SR-Ausweises ist der Eintrag "SR" bei gleichzeitiger Überprüfung auf Gültigkeit ausreichend. Bei Nichtvorlage des Ausweises ist durch Unterschrift der Besitz eines gültigen Ausweises zu bestätigen. Ist der Zeitnehmer/ Sekretär nicht im Besitz eines gültigen Ausweises, wird er nicht zum Spiel zugelassen. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.

7. Benutzung von Haftmitteln

Fingerharz oder Haftmittel jeglicher Art dürfen nicht benutzt werden; Verstöße ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Die Hausund Hallenordnungen sind von den Vereinen einzuhalten.

8. Spielberichte / Spielausweise

Für den gesamten Spielbetrieb sind nur die HV-Spielberichte zulässig, die über die Kreise bezogen werden können.

In allen Klassen ist der Einsatz von Ausländern uneingeschränkt zulässig. Die Schiedsrichter können die Ausweiskontrolle vor dem Spiel in ihrer Kabine vornehmen.

Werden Jugendspieler mit Doppelspielrecht in Erwachsenenmannschaften eingesetzt, so haben die Vereine zwingend im Spielbericht den Namen mit einem "D" zu kennzeichnen.

Ist die Ausweisnummer mit einem "J" oder "E" versehen, ist der Buchstabe mit einzutragen. Die Schiedsrichter kontrollieren die Kennzeichnung "D", "J" und "E" in der dafür vorgesehenen Spalte.

Die Schiedsrichter haben eigene Wahrnehmungen, die zu Ausschlüssen oder Disqualifikationen geführt haben, im Spielbericht zu schildern (s. § 81 Abs. 5 SpO). Bei Ausschlüssen/Disqualifikationen fordern die spielleitenden Stellen bei Bedarf den Spielausweis an.

Der Originalspielbericht ist dem zuständigen Staffelleiter zuzustellen, eine Durchschrift erhält der zuständige SR-Wart. Für die Absendung beider Spielberichte noch am Spieltag ist der Heimverein verantwortlich. In den Oberligen (Männer und Frauen) sowie den Verbandsligen (Männer) werden die Spielberichte durch den erstgenannten Schiedsrichter verschickt. Dazu haben die Heimvereine vor Spielbeginn den Schiedsrichtern adressierte und frankierte Briefumschläge zur Verfügung zu stellen.

9. Werbung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Werbung den geltenden Werberichtlinien des WHV entsprechen muss.

10. Spielverlegungen

a) Abweichungen

Als Abweichungen gelten die Verlegung des Spiels von Samstag auf Sonntag oder umgekehrt, die Änderung der Anwurfzeit und/oder die Verlegung in eine andere Halle.

Abweichungen sind vom Heimverein mind. 14 Tage vorher dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und der spielleitenden Stelle beweispflichtig mitzuteilen (zur Form s. unten). Außerdem sind der SR-Wart, der SR-Beobachterwart und der Pressewart zu informieren.

b) Verlegungen

Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spielwochenende.

Spielverlegungen sind unter Angabe der Gründe und eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 14 Tage vorher bei der spielleitenden Stelle zu beantragen. Dabei ist der einheitliche Vordruck (Homepage des Verbandes) zu verwenden.

Bei einer Genehmigung ändert der Staffelleiter die Ansetzung im SIS.

Der Antragsteller hat die angesetzten Schiedsrichter beweiskräftig zum neuen Termin einzuladen. Schiedsrichter, die zum neuen Zeitpunkt nicht können, geben das Spiel an ihren Ansetzer zurück, der dann neue Schiedsrichter ansetzt.

c) Gebühren

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 der SpO in Verbindung mit § 10 GebO wird für die Bearbeitung von <u>Verlegungen</u> eine Gebühr von Euro 15,00 für Erwachsene und Euro 8,00 für Jugend erhoben.

d) Sonstiges

Die Staffelleiter nehmen die Änderungen im SIS vor (die Vereine kontrollieren dies!), erst dann ist die Änderung verbindlich.

Mit "14 Tage vorher" ist die Frist zwischen dem Eingang beim Empfänger und dem planmäßigen Spiel gemeint. Für die beweispflichtige Informationen und Einladungen ist nicht unbedingt ein Einschreiben nötig, besser ist eine Rückantwortkarte. Bei Informationen und Einladungen per Mail ist unbedingt eine individuelle Empfangsbestätigung einzuholen!

11. Busbenutzung

Die Genehmigung zur Busbenutzung wird generell erteilt.

Als Bus gilt jeder zum Personenverkehr zugelassene Bus, also auch Kleinbusse, die von Sportverbänden, Städten oder Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

12. Einsprüche

Das Einspruchsverfahren ist in der Rechtsordnung (RO) geregelt, und zwar

- die Zulässigkeit in § 34 - die Form in § 37

- die Fristen in §§ 39, 42 und 43

- die Kosten in § 45

in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV hierzu.

Zuständige Rechtsinstanz für Mannschaften der Oberligen (auch Jugend) und Verbandsligen ist der Landesspruchausschuss; im Übrigen ist der Bezirksspruchausschuss zuständig, in dessen Bereich eine Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt.

13. Sanitäts- und Ordnungsdienst

Im Interesse der Spieler/Innen sollten die Vereine um einen Sanitätsdienst bei den Spielen bemüht sein.

Der Heimverein ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Ordnern abzustellen und die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern und Zuschauern zu gewährleisten.

14. Ergebniseingabe

Die Ergebnisse sind unmittelbar nach Spielschluss im SIS einzugeben, Samstagsspiele bis spätestens sonntags um 12:00 Uhr, Sonntagsspiele bis 20:00 Uhr. Die Nichteinhaltung wird als "Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse" nach § 25 Abs. 1 Ziff. 10 RO geahndet. Der HV-Pressewart ist zuständig für alle Ober- und Verbandsligen (Männer, Frauen und Jugend), die Bezirkspressewarte für die Landes- und Bezirksligen.

15. Spielkleidung

Bezüglich der Farbe der Spielkleidung sind die Angaben im SIS verbindlich. Im Zweifelsfall gem. § 56 (2) SpO hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn er nicht die im SIS angegebene Spielkleidung trägt.

III. Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg / Entscheidungsspiele

1. Männer- und Frauenspiele

Die Staffeleinteilung erfolgt jährlich durch die TK des HV Westfalen. Sie ist nach der SIS-Eingabe verbindlich und veröffentlicht. Die Spiele werden im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen ausgetragen. Bei Punktgleichheit auf den entscheidenden Tabellenplätzen wird nach § 43 SpO mit den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV verfahren.

In eine höhere Klasse aufsteigen kann nur die Mannschaft, die auch aufstiegsberechtigt ist. Die Auf- und Abstiegsregelungen werden gesondert im WH bekannt gegeben. Bei Mannschaftszurückziehungen wird wie folgt verfahren:

Ein Verzicht nach der Saison muss spätestens einen Kalendertag nach dem letzten Rundenspiel beim Staffelleiter vorliegen. Verzichtet eine Mannschaft vor dem Ende der Hinrunde durch Zurückziehung vom Spielbetrieb, wird sie zwar auf die Zahl der Absteiger angerechnet, sie geht aber zurück in die nächstniedrigere, von ihrem Verein besetzte Spielklasse. Das gilt auch für Mannschaften, die aus der Regionalliga zurückziehen. Verzichtet eine Mannschaft nach der Hinrunde durch Zurückziehung vom Spielbetrieb, wird sie auf die Zahl der Absteiger angerechnet und erhält das Spielrecht in der nächstniedrigen Spielklasse.

Kommt eine westf. Mannschaft ohne direkten Abstieg (z.B. durch Lizenzverweigerung) in den HV, kann sie in den Spielbetrieb des Verbandes eingereiht werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Spielklasse besteht nicht.

Wegen der Geldbußen in diesen Fällen wird auf Abschn. IV. verwiesen.

Die Vereine können auf den Staffeltagen einheitliche Anwurfzeiten für den letzten bzw. die letzten beiden Spieltage der jeweiligen Saison beschließen.

2. Jugendspiele

Jugendspielgemeinschaften (JSG) gem. § 4 SpO, Abs. 1 sind gem. § 4 SpO, Abs. 1, auf allen DHB-Ebenen zugelassen. JSG einzelner Altersklassen können nur zu den Spielen auf Bezirksebene und in der Oberliga zugelassen werden. Solche JSG-Mannschaften können wohl den Titel eines Westfalenmeisters erringen, sind aber dann zu den Spielen um die Westdeutsche Meisterschaft nicht zugelassen.

3. Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Rundenspiele gilt § 43 SpO, Abs. 1, in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV. Notwendige Entscheidungsspiele finden bei Terminnot am Dienstag nach dem letzten Rundenspieltag statt.

Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser event. notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle.

Bei den Spielen um die Jugend-Westfalenmeisterschaft werden besondere Durchführungsbestimmungen (DB) erlassen. Den Kreisen werden für den von ihnen geleiteten Spielverkehr gleiche Regelungen erlaubt, die sie in ihre DB aufnehmen müssen

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

(Stand: 01.07.08)

1. Spielbeiträge

a) Männer

Oberliga 975 Euro Verbandsliga 685 Euro Landesliga 525 Euro Bezirksliga 365 Euro

b) Frauen

Oberliga 420 Euro Verbandsliga 285 Euro Landesliga 210 Euro Bezirksliga 185 Euro

c) Jugend: Auf die Erhebung von Spielbeiträgen wird verzichtet.

d) Die Belastung der Spielbeiträge erfolgt zum <u>31.8.08</u>. Dieser Betrag ist sofort fällig. Bei Vorlage eines Lastschriftauftrages wird zu den genannten Terminen abgebucht.

Auf die Regelung bei Entscheidungs- und Wiederholungsspielen gemäß WHV-Bestimmungen, Abschnitt A., III./IV. wird hingewiesen.

2. Schuldhaftes Nichtantreten / Ausscheiden aus laufender Spielrunde

Bei schuldhaftem Nichtantreten wird gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 1 RO eine Geldbuße in Höhe des halben Spielbeitrages der jeweiligen Klasse, mindestens jedoch 150,00 Euro, erhoben; im Jugendbereich 75,00 Euro (OL) und 50,00 Euro (BL).

Scheidet eine Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb aus oder wird sie später als 1 Tag nach der abgelaufenen Saison zurückgezogen bzw. nimmt sie den Spielbetrieb am 1. Spieltag der neuen Serie nicht auf, so wird eine Geldbuße in Höhe des einfachen Spielbeitrages der jeweiligen Spielklasse verlangt (vgl. WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 Abs. 1 Ziff. 14 RO). Das Recht der anderen Vereine auf Schadenersatz -abgeleitet aus § 48 SpO- bleibt davon unberührt.

Der Rückzug aus einer Jugend-Oberliga wird mit einer Geldbuße in Höhe von 150,00 € geahndet, der Rückzug aus einer Jugend-Bezirksliga mit 100,00 €.

Werden ausgetragene Spiele neu angesetzt, entscheidet die spielleitende Stelle die Einnahme- und Kostenregelung.

3. Eintrittspreise

Schiedsrichter und Instanzenmitglieder mit gültigem Ausweis haben, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, zu allen Spielen freien Eintritt (vgl. § 2 Ziff. 6 SchO-WHV).

4. Schiedsrichter-Kostenerstattungen

Der Heimverein hat den Schiedsrichtern zu erstatten:

Die im SIS veröffentlichte SR-Ansetzung ist als verbindlich anzusehen, die dort benannten SR sind abrechnungsberechtigt.

a) Fahrtkosten

mit öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend vorgelegter Fahrtbelege mit PKW 0,30 Euro je Fahrtkilometer + 0,05 Euro je Fahrtkilometer für den mitfahrenden Schiedsrichter.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass beide Schiedsrichter in einem PKW anreisen. Ausnahmefälle sind besonders zu begründen. Die Genehmigung zur getrennten Anreise ist vorher beim ansetzenden SR-Wart einzuholen. In Einzelfällen muss mit einer Umbesetzung des Gespanns gerechnet werden. Gefahrene Kilometer sind im Spielbericht einzutragen.

b) Tagegeld

Ausbleibzeiten bis zu 4 Std. 10,00 Euro über 4 bis 6 Std. 13,00 Euro über 6 bis 8 Std. 15,00 Euro über 8 bis 10 Std. 18,00 Euro über 10 Std. 20,00 Euro

c) Zusatzerstattungen

M.-Spiele Männer-Oberliga:M.-Spiele Frauen-Oberliga:M.-Spiele Männer-Verbandsliga:8,00 Euro pro SR8,00 Euro pro SR8,00 Euro pro SR

d) Sonstiges

Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform erhalten die SR eine Zusatzerstattung von 2,50 € pro Spiel, unabhängig von der Spielzeit.

Leiten Schiedsrichter Begegnungen des HV-Spielbetriebs im eigenen Kreis - egal in welcher Klasse -, so gelten die Vergütungssätze des HV.

Auf Verlangen haben die Schiedsrichter den Heimvereinen Quittungsbelege mit den geforderten Daten auszufüllen und zu unterschreiben.

Gemäß Verbandstagsbeschluss stellen die Staffelleiter die Gesamtschiedsrichterkosten jeder Staffel fest, ermitteln die **Durchschnittskosten** und belasten die Vereine bzw. schreiben den Vereinen die Differenz zu den tatsächlichen Kosten gut. Werden Mannschaften zurückgezogen, sind die Durchschnittskosten und Verrechnungen mit den durchgeführten Spielen zu ermitteln.

V. Schlussbemerkungen

Der Vorstand und alle übrigen Mitarbeiter wünschen für die Spielsaison 2008/2009 den Vereinen und Mannschaften viel Erfolg.

Stroband / Präsident
Brinkis / Vizepräsident Spieltechnik
Alberternst / Männerspielwart
Beimesche / Frauenspielwartin
Korte / Vizepräsident Jugend, Jungenwart
Breitsprecher / Mädchenwartin
Grosfeld / Schiedsrichterwart

Herausgeber: Handballverband Westfalen e.V. Strobelallee 56 44139 Dortmund